

Verein zum Erhalt der Bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK)

in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafes, in der Szenegastronomie und Volksfesten in Bayern



Gesprächsergebnis vom Spitzengespräch im Umweltministerium

Landesgeschäftsstelle

Unterlaus 22, 88620 Feldkirchen

E-Mail: buero@vebwk.com

Tel. 08063295

Fax. 080636469

Liebe Mitglieder,

der VEBWK war vertreten durch Franz Bergmüller, 1. V., Hans Koller, 2. V., Jürgen Koch, Schatzm., Prof. Brüggemann, technische Beratung – das Ministerium durch Staatssekretärin Melanie Huml, Frau Fuchsgruber, Herrn Plesse, Herrn Deckart und Herrn Steiert.

Folgende Themen wurden besprochen:

1. Innovationsklausel – Der VEBWK verwies auf den Gesetzestext mit vergleichbaren Werten, denn eine Null-Belastung könne es nicht geben, weil in jedem Gastraum anderweitige luftbeeinträchtigende Einflüsse vorhanden sind. Dies wurde vom Ministerium auch so gesehen. Der VEBWK schlug drei Pilotprojekte vor, um praxisnah entsprechende Belastungswerte mit verschiedenen Lüftungsanlagen zu ermitteln. Dies wurde vom Ministerium wohlwollend zur Kenntnis genommen und kann ggf. nach einem technischen Anhörungstermin am 2.10.09 in Anspruch genommen werden. Fachliche Grundlagen für die Innovationsklausel sollen von der Länderarbeitsgruppe und speziell in Bayern vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erarbeitet werden. Man war sich einig, dass dies in ein paar Monaten abgeschlossen sein sollte. Der VEBWK betonte, wie wichtig die Innovationsklausel bei praxisnaher und praktikabler Auslegung gerade für Kneipen über 75 qm, große Bierhallen und vor allem für Discotheken sein kann.
2. Schänke-Hauptraumdefinition – Man war sich einig, dass die Definition Hauptraum auch über die Platzanzahl bzw. über die daraus folgende Kundenfrequenz erfolgen kann bei den Mehrraumwirtschaften, wo der Raucherraum nur der Nebenraum sein darf. Der Terminus „Hauptraum ist regelmäßig dort anzunehmen, wo die Schänke sich befindet“ in den Ausführungsbestimmungen ist nicht absolut zu sehen; Ausnahmen sind möglich.
3. Echte geschlossene Gesellschaft – In der Gesetzesbegründung wurde nur z. B. Familienfeiern als echte geschlossene Gesellschaft genannt. Man war sich einig, dass selbstverständlich auch eine Vereinsvorstandssitzung oder eine Jahreshauptversammlung eines Vereins, wo nur geladene Vereinsmitglieder Zutritt haben, auch eine echte geschlossene Gesellschaft darstellen können,

Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK)

Registergericht München VR 201541, 1. Vorsitzender: Franz Bergmüller

VEBWK Service-Center / Mitgliederverwaltung, Gewerbering 8, 84405 Dorfen, Tel. 0180 5833552, Fax 0180 5833554

Bankverbindung: Kontonummer: 659748665, BLZ: 700 202 70, HypoVereinsbank

Verein zum Erhalt der Bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK)

in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafes, in der Szenegastronomie und Volksfesten in Bayern



wenn die für eine echte geschlossene Gesellschaft genannten Bedingungen erfüllt sind.

4. Interpretation getränkeorientierte Gastronomie – Man war sich einig, dass primär auf das Erscheinungsbild abzustellen ist. Weiteres Kriterium kann das Verhältnis der angebotenen Speisen zur Getränkeauswahl in den Speisekarten sein. Ein getränkegeprägtes Betriebskonzept liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn aufwändig zubereitete Menüs angeboten werden. Keinesfalls dürfen Kontrolleure Umsatznachweise verlangen! Umstrittene Ahndungen von Verstößen sollten primär mit den Landräten und Oberbürgermeistern besprochen werden. Bei Nichtabhilfe können ausgewählte Einzelfälle von besonderer Bedeutung dem Ministerium zur Kenntnis vorgelegt werden!
5. Kontrollen der Lebensmittelhygiene – Gleiches wie im Schlusssatz unter 4. gelten für nicht sachgerecht erscheinende Kontrollen bei der Lebensmittelhygiene. Der Leiter der Lebensmittelkontrolle im Ministerium, Herr Deckart, sagte in diesem Zusammenhang wörtlich: „Nur Spinnweben suchen ist nicht gewollt bei örtlicher Lebensmittelüberwachung“.

Fazit: Man war sich einig, dass man das neue GSG konstruktiv begleiten und in den Ausführungen vernünftig umsetzen will!

Ihr Landesvorsitzender
Franz Bergmüller

Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK)

Registergericht München VR 201541, 1. Vorsitzender: Franz Bergmüller

VEBWK Service-Center / Mitgliederverwaltung, Gewerbering 8, 84405 Dorfen, Tel. 0180 5833552, Fax 0180 5833554

Bankverbindung: Kontonummer: 659748665, BLZ: 700 202 70, HypoVereinsbank